

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, zum o.g. Entwurf Stellung nehmen zu können.

Für Unternehmen bestehen neben der Berichtspflicht für das Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister weitere umweltrechtliche Berichtspflichten. Die beabsichtigten Änderungen des Gesetzes betreffen die Angleichung der Berichtserstattungspflichten. Wir erlauben uns den grundsätzlichen Hinweis, dass jede Umstellung einer Berichtspflicht unternehmensintern hohe Kosten verursacht.

### **Keine Übermittlung sensibler Informationen an das Umweltbundesamt**

Der bbs lehnt die im Entwurf in § 5 Absatz 2 und 3 vorgesehene Weitergabe von sensiblen Informationen der Unternehmen seitens der Landesbehörden an das Umweltbundesamt ab. Die Weitergabe von sensiblen Daten über mehrere Stellen hinweg ist nicht nachvollziehbar und geht weder aus der europäischen PRTR-Verordnung noch aus Artikel 7 der EU-Verordnung 2019/1010 oder dem Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1741 der Kommission vom 23. September 2019 hervor. Nach geltendem Recht verbleiben die Daten bei den Landesbehörden und diese übermitteln dem Umweltbundesamt lediglich die Schutzgründe für die Nichteinstellung in das Schadstoffregister. Eine Weitergabe an das Umweltbundesamt ist bei Nichteinstellung unnötig, denn die Mitgliedstaaten sind gemäß Artikel 11 der PRTR-Verordnung nach wie vor nur verpflichtet für vertraulich behandelte Informationen den Schutzgrund gegenüber der EU anzugeben. Eine Weitergabe von vertraulich zu behandelnden Informationen an die EU geht aus Artikel 11 der PRTR-Verordnung auch nach seiner Änderung durch Artikel 7 der EU-Verordnung 2019/1010 nicht hervor.

### **Anhörung vor Einstellung von schutzwürdigen Daten in das Register**

In § 3 Absatz 2 und 3 sieht der Entwurf vor, dass das Umweltbundesamt bereits von der Landesbehörde als schutzwürdig anerkannte Daten der Betreiber dennoch in das öffentliche Register eintragen kann, wenn das „öffentliche Interesse“ überwiegt. Das heißt, dass das Umweltbundesamt entgegen der Entscheidung der Landesbehörden die Daten neu bewerten und dennoch veröffentlichen kann. An dieser Stelle muss dem Betreiber die Möglichkeit eröffnet werden vor einer möglichen Veröffentlichung der Daten angehört zu werden und gegen die Neubewertung des Umweltbundesamtes vorzugehen.

Der Gesetzentwurf sieht in § 3 Absatz 3 vor, dass die betroffene Person vor der zuständigen Landesbehörde angehört wird, bevor diese eine Entscheidung darüber trifft, ob Informationen in das Register eingestellt werden, deren Geheimhaltungsinteresse dem öffentlichen Interesse an einer Bekanntgabe der Informationen entgegenstehen. Dies muss auch für Daten nach § 3 Absatz 2 gelten. Auch an dieser Stelle muss die Möglichkeit bestehen, gegen eine Entscheidung der Landesbehörde zur Veröffentlichung schutzwürdiger Daten vorzugehen.

Eine zweifache Überprüfung der Schutzwürdigkeit der Daten durch die Landesbehörde und das Umweltbundesamt generiert einen unbegründeten zusätzlichen bürokratischen Mehraufwand, der auf keinen europäischen Vorgaben basiert.

## **Verlängerung der Fristen zur Abgabe des PRTR-Berichts aufgrund der Emissionserklärung**

Der Entwurf sieht in § 3 Absatz 2 eine Verkürzung der Frist für die Abgabe des PRTR-Berichts des Betreibers an die zuständige Behörde um einen Monat vor. Auch die Frist für einen Antrag auf Verlängerung der Frist zur Einreichung des Berichts bei der Behörde soll um einen Monat verkürzt werden. Für Unternehmen bedeutet diese Fristverkürzung allerdings einen unverhältnismäßig großen Mehraufwand. Betreiber, die alle vier Jahre gemäß § 27 BImSchG in Verbindung mit der 11. BImSchV zum 31. Mai eine Emissionserklärung erstellen, generieren aus ihrer Emissionserklärung Daten für das Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister. Wenn der PRTR-Bericht einen Monat vor der Emissionserklärung eingereicht werden muss, müssen Unternehmen die beiden Datensätze separat erheben und erstellen. Der BDI spricht sich daher dafür aus, dass Landesbehörden eine Fristverlängerung zur Abgabe des PRTR-Berichts bis zum 31. Mai in den Jahren gewähren können, in denen Unternehmen eine Emissionserklärung erstellen müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. [REDACTED]  
Geschäftsführer Technik

Bundesverband Baustoffe –  
Steine und Erden e.V.  
Kochstraße 6-7  
10969 Berlin

Tel.: [REDACTED]  
Fax: [REDACTED]  
[REDACTED]  
[www.baustoffindustrie.de](http://www.baustoffindustrie.de)